



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0072 vom 30.08.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	13.09.2012	vorberatend
Stadtrat	27.09.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Einziehung der Wegeparzelle Flur 41, Flurstück 106 teilw. und 105, Gemarkung Ochtrup

Beschlussvorschlag:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 41, Flurstück 105 zur Größe von 1.940 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen.
2. Das westliche Teilstück des Flurstückes 106 wird als öffentlicher Weg aufrechterhalten, da er als Zuwegung zum unterhaltungspflichtigen Gewässer des Unterhaltungsverbandes Eileringsbeeke notwendig ist.
3. Die Bedenken des Anliegers bzgl. der Aufrechterhaltung als durchgängiger öffentlicher Wirtschaftsweg werden zurückgewiesen, da der Weg als Verbindungsweg nicht genutzt und im westlichen Bereich in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar ist. Der Stellungnahme hinsichtlich der Aufrechterhaltung als Rückzugsgebiet wird entsprochen und der Weg im westlichen Bereich (Flurstück 105) ökologisch aufgewertet.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 auf Empfehlung des Ausschusses für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten vom 12.03.2012 den Beschluss gefasst, die Absicht der Einziehung dieser Verkehrsfläche öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Absicht der Einziehung ist darauf hin am 09.05.2012 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen 3-Monats-Frist gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz wie folgt erhoben:

Ein Eigentümer in der Wester vom 10.08.2012

Text der Stellungnahme:

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Maßnahme ein. Wir möchten auch in Zukunft auf kürzestem Wege zu den von uns bewirtschafteten Flächen fahren. Ich möchte darauf hinweisen, dass für die sogenannten „grünen Wege“, die ca. 1930 bei einem Flurbereinigungsverfahren ge-

schaffen wurden, die Stadt Ochtrup seit Anlegung der Wege noch keinen einzigen Cent zur Unterhaltung ausgegeben hat.

Ferner will der Wasser- und Bodenverband Eileringsbeeke nicht auf diesen Zufahrtsweg verzichten.

Ein weiterer wichtiger Grund ist die ökologische Seite. Auf diesen „grünen Wegen“, die nicht gespritzt und gedüngt werden, wachsen seltene Gräser und Pflanzen, sie sind Rückzugsgebiet für viele Käfer und Wildtiere.

Sollten noch weitere Fragen Ihrerseits bestehen, wenden Sie sich bitte an unseren Anwalt Dr. Weber bei der Anwaltskanzlei Hüttenbrink und Partner in Münster.

Ergebnis der Prüfung:

Das Flurstück 105, Flur 41, ist von Westen gesehen nach wenigen Metern, bedingt durch Stauden und Gehölzaufwuchs, nicht mehr als Weg zu erkennen. Somit ist festzustellen, dass in den letzten Jahren diese Wegeparzelle zur Erschließung von bewirtschafteten Flächen nicht befahren wurde. Sofern ist die Aufrechterhaltung als öffentlicher Weg nicht mehr erforderlich.

Das westliche Teilstück des Flurstückes 106 dient den Anliegern zur Erschließung ihrer landwirtschaftlichen Flächen und dem Unterhaltungsverband als Zufahrt zum unterhaltungspflichtigen Wasserlauf.

Die Bedenken des Eigentümers bzgl. der Aufrechterhaltung als durchgängiger öffentlicher Wirtschaftsweg werden zurückgewiesen, da der Weg als Verbindungsweg nicht genutzt und im westlichen Bereich in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar ist. Der Stellungnahme hinsichtlich der Aufrechterhaltung als Rückzugsgebiet wird entsprochen, da die vorhandenen ökologischen Elemente durch die gegebene Schutz- und Ausbreitungsfunktion eine hohe Wirksamkeit für die umgebende Landschaft haben. Der Weg im westlichen Bereich (Flurstück 105) verbleibt im Eigentum der Stadt Ochtrup und wird in seiner Substanz erhalten.

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Eileringsbeeke vom 24.08.2012:

Wie schon bei einem Abstimmungstermin am 21.07.2010 Ihrem Mitarbeiter Herrn Frenkert mitgeteilt wurde, muss für den Unterhaltungsverband Eileringsbeeke ein Wegerecht (Parzelle 106) bestehen bleiben, damit die für die Gewässerunterhaltung zuständigen Räumunternehmer die unterhaltungspflichtigen Gewässer erreichen können. Der Zugang zum Gewässer muss daher zu allen Jahreszeiten möglich sein.

Ergebnis der Prüfung:

Das Flurstück wird als öffentlicher Weg aufrechterhalten, da er als Zuwegung zum unterhaltungspflichtigen Gewässer des Unterhaltungsverbandes Eileringsbeeke notwendig ist.

Umweltrelevanz:

Der Erhalt der vorhandenen ökologischen Elemente auf dem Flurstück 105 dient weiterhin der ökologischen Vernetzung im Außenbereich.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhalt einer vielfältigen Landschaftsstruktur dient den jetzigen und zukünftigen Generationen.

Im Auftrage:

Koke